

De-minimis Beihilfen

Die

sowie die gemäß Artikel 2 Abs. 2 De-minimis Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zu berücksichtigenden Unternehmen haben im aktuellen Steuerjahr sowie den vorangegangenen zwei Steuerjahren folgende Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013 erhalten:

Zuwendungsempfänger	Art der Beihilfe	Datum Bewilligung	Zuwendungsgeber	Fördersumme €	Subventionswert €
				Summe	

Ferner wurden folgende noch nicht genehmigte nach diesen Verordnungen zu berücksichtigende Beihilfen beantragt:

Zuwendungsempfänger	Art der Beihilfe	Zuwendungsgeber	Fördersumme €	Subventionswert €
			Summe	

Ort, Datum

Unterschrift Geschäftsführung

Hinweise zu De-minimis Beihilfen

Vom Land Mecklenburg-Vorpommern sind im Rahmen eines Bürgschaftsantragsverfahrens u. a. auch die EU-beihilferechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Landesbürgschaft zu prüfen. Aufgrund der hier zur Anwendung kommenden Vorschriften ist es erforderlich, dass das zu begünstigende Unternehmen Auskünfte über bereits erhaltene De-minimis Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013 erteilt.

De-minimis Beihilfen umfassen alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die ausdrücklich als De-minimis Beihilfen gewährt wurden und für die dem Unternehmen eine entsprechende Bescheinigung durch den Beihilfegeber ausgestellt wurde. Nicht erfasst werden Beihilfen, die von der EU-Kommission freigestellt oder im Rahmen von genehmigten Programmen gewährt wurden, wie z. B. Investitionszuschüsse und -zulagen.

Die einem einzigen Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren gewährten De-minimis Beihilfen dürfen den Gesamtbetrag von € 200.000 nicht überschreiten. Gemäß Artikel 2 Abs. 2 der De-minimis Verordnung gelten als ein einziges Unternehmen alle Unternehmen, die in mindestens einer der folgenden Beziehungen zueinander stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- b) Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen.
- c) Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- d) Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Buchstaben a) bis d) stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Die Angaben zu De-minimis-Beihilfen sind Voraussetzung für eine Bürgschaftsübernahme durch das Land Mecklenburg-Vorpommern. Vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Beihilfegünstigten zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB strafbar.